



Regierungspräsidium Stuttgart
Zeugnisankennungsstelle

Anerkennung von im Ausland erworbenen Bildungsnachweisen und Zulassung „ausländischer“ Fachkräfte in Arbeitsfeldern des SGB VIII

Susanne Fritz und Manfred Ziegler

Zeugnisankennungsstelle im Regierungspräsidium Stuttgart

(„Anerkennungsstelle für schulische Bildungsnachweise aus dem Ausland
und aus anderen Bundesländern“)

<http://www.rp-stuttgart.de/servlet/PB/menu/1336877/index.html>



Unser Zuständigkeitsbereich:

- Prüfung/Bewertung und Bescheinigung der **Gleichwertigkeit** von **im Ausland erworbenen (schulischen und anderen) Bildungsnachweisen** mit folgenden Qualifikationen:
 - Staatlich anerkannte **Erzieherin** in Baden-Württemberg
 - Staatlich anerkannte **Kinderpflegerin** in Baden-Württemberg
 - **Fachkraft im Sinne des § 7 KitaG** Baden-Württemberg, z.B. Diplompädagogin, Kindheitspädagogin, Diplom-Erziehungswissenschaftlerin



Anfragen / Anträge - Beispiele:

- Frau A., Berufsausbildung in Slowakei:
 - Abiturdiplom: „Lehrerschaft für Kindergarten“
 - Antrag: Mai 2011

- Frau B., Berufsausbildung in Russland:
 - „Lehrerin der deutschen und englischen Sprachen in der Spezialisierung Fremdsprache“
 - Antrag: Januar 2013

- Frau C., Berufsausbildung in der Schweiz:
 - „Kindergärtnerin“
 - Antrag: Februar 2013



Rechtliche Grundlagen:

- EU-Anerkennungsrichtlinie (2005/36/EG):
- Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Ausbildung von ErzieherInnen und KinderpflegerInnen in BW
 - inhaltliche Standards der Ausbildung
- „Bundesanerkennungsgesetz“ (BQFG)
- „Landesanerkennungsgesetz“ (LQFG), noch nicht verabschiedet
 - auch seither wurden Anträge von Nicht-EU-BürgerInnen ähnlich bearbeitet wie von EU-BürgerInnen
 - seit Oktober 2013: Gleichbehandlung (im Vorgriff auf das LAG)



Kriterien für die Gleichwertigkeitsprüfung:

- Allgemeinbildender Schulabschluss
 - **Zugangsvoraussetzung zur Berufsausbildung?**

- Zeugnis über Berufsabschluss bzw. Studienabschluss mit Fächer- und Notenübersicht des Abschlusszeugnisses
 - **Überschneidungen / Unterschiede in Ausbildungsinhalten?**
 - **Dauer?**
 - **Qualifikation für welche Berufsfelder im „Herkunftsland“?**

- Nachweise über Berufstätigkeit (Arbeitsbuch, Arbeitszeugnisse)
 - **Berufserfahrung in einschlägigen Arbeitsfeldern** von ErzieherInnen (SGB VIII) bzw. KinderpflegerInnen?



Deutschkenntnisse:

- Europäischer Gerichtshof:
 - Sprachkenntnisse dürfen **keine Voraussetzung für Gleichwertigkeitsfeststellung** sein

- § 7 Abs. 9 KiTaG:
 - Einstellung bei einem öffentlichen oder privaten Träger setzt voraus, dass die Fachkraft „über die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen Sprachkenntnisse verfügt.“
 - => **Einstellungskriterium!**



Mögliche Ergebnisse:

- **Direkte Anerkennung** der Gleichwertigkeit
 - Bescheinigung sofort
- **„Teilanerkennung“:**
 - je nach Bildungsnachweis auf Niveau Erzieherin oder Kinderpflegerin oder Kindheitspädagogin oder Diplom-Pädagogin, etc.
 - wenn **Überschneidungen** in der Qualifikation durch Ausbildung/Studium und gegebenenfalls Berufstätigkeit, **aber auch „wesentliche Unterschiede“** vorhanden sind
 - AntragstellerInnen können fehlende Kenntnisse ausgleichen
 - => EU-Richtlinie gibt **„Ausgleichsmaßnahmen“** vor:
 - ⇒ **„Anpassungslehrgang“ = prüfungsfrei** oder
 - ⇒ **„Eignungsprüfung“ = mit Prüfung**
- **Ablehnung**



Eignungsprüfung - am Beispiel „Erzieherin“:

- Schriftliche Prüfung im Handlungsfeld „Berufliches Handeln fundieren“
 - Mündliche Prüfung in zwei Lernfeldern, z.B. Lernfeld „Kulturelle Gemeinsamkeiten und Unterschiede verstehen“ und Lernfeld „Mit Eltern zusammenarbeiten“
 - Praktische Prüfung im Rahmen eines sechswöchigen Praktikums
- => wenn bestanden: Bescheinigung über „Gleichwertigkeit der Bildungsnachweise mit der Qualifikation einer Staatlich anerkannten Erzieherin / Kinderpflegerin in Baden-Württemberg“**



Anpassungslehrgang - am Bsp. „Erzieherin“:

- 3 bis max. 12 Monate Praktikum (i.d.R.)
- in außerschulischen pädagogischen Einrichtung nach Wahl (z.B. in einer Kindertageseinrichtung bei 2 - 6-jährigen Kindern)
- **gegebenenfalls: davon** mindestens 3 Monate in einer sozialpädagogischen Einrichtung mit Kindern im Schulalter oder Jugendlichen



Bezahlung im Anpassungslehrgang:

- „Befristetes Flexibilisierungspaket U3“ (01.08.2013 – 31.07.2015)
- Träger entscheidet...
- ...analog zu den BerufspraktikantInnen in der Ausbildung zur ErzieherIn/ zur KinderpflegerIn
- ...in welchem Umfang er Personen mit ausländischer Qualifikation während des „Anpassungslehrgang“ als Fachkraft auf den Mindestpersonalschlüssel anrechnen lässt.
- damit: Bezahlung wie eine BerufspraktikantIn möglich
- TVöD PraktikantInnen: ca. 1250 € (KinderpflegerInnen) bzw. ca. 1300 € (Erzieherinnen)



Bescheinigung der Gleichwertigkeit - Voraussetzungen:

- Fachbericht (15 Seiten)
 - Zeugnis über die Berufstätigkeit im Anpassungslehrgang:
 - mindestens ausreichende Leistungen
- => Bescheinigung über „Gleichwertigkeit der Bildungsnachweise mit der Qualifikation einer Staatlich anerkannten Erzieherin / Kinderpflegerin in Baden-Württemberg“**



**Beispiel: Frau A. aus Slowakei, Abiturdiplom „Lehrerschaft für Kindergarten“,
Antrag: Mai 2011**

- geb. 1983 in Slowakei; lebt seit 2002 in Kleinstadt in BW
- Allgemeinbildende Schule: (in Slowakei)
 - 8 Jahre „Grundschule“
- Abitur + Berufsausbildung: (in Slowakei)
 - 4 Jahre: „Mittlere Pädagogische Schule“ (Fachmittelschule)
 - Fächer- und Notenübersicht: ca. 1/3 allgemeinbildende Fächer; 2/3 berufsbezogene Fächer
 - inhaltliche Überschneidungen mit Erzieherausbildung in BW / D, jedoch keine „Breitbandausbildung“
 - Abschluss 1999: Abiturzeugnis + berufliche Befähigung: Lehrerschaft im Kindergarten
- Berufstätigkeit: (in D):
 - 1 Jahr Au pair, seit 2006 Groß- und Einzelhandel
 - ⇒ nicht bewertungsrelevant



Beispiel: Frau A. aus Slowakei: „Lehrerschaft für Kindergarten“ (*Fortsetzung*)

- Mai 2011: Teilanerkennung als „Erzieherin“ nach EU-Richtlinie
- Voraussetzung für volle Anerkennung ist eine „Ausgleichsmaßnahme“:
 - „Eignungsprüfung“ *oder*
 - „Anpassungslehrgang“
 - 12 Mon. in außerschulischen pädagogischen Einrichtung nach Wahl
 - **davon:** mindestens 3 Monate in einer sozialpädagogischen Einrichtung mit Kindern im Schulalter oder Jugendlichen
- realisiert: „Anpassungslehrgang“ im Jahr 2012 (in Kleinstadt in BW)
 - 6 Mon. in Kindertagesstätte bei Kindern im Alter 3-6 Jahre
 - 6 Mon. in Hort an Grund- und Hauptschule
 - Fachbericht „Gesunde Ernährung im Kindergarten“
 - Zeugnis: für den Beruf ausreichende Deutschkenntnisse; gute berufl. Leistungen
- => **Januar 2013: Bescheinigung über „Gleichwertigkeit der Bildungsnachweise mit der Qualifikation einer Staatlich anerkannten Erzieherin in BW“**



Beispiel: Frau B. aus Russland, Lehrerin der deutschen und englischen Sprachen in der Spezialisierung „Fremdsprache“, Antrag Januar 2013

- geb. 1982 in Russland, lebt seit 2005 in Karlsruhe
- Allgemeinbildender Abschluss: (in Russland)
 - 11 Jahre Besuch der allgemeinbildende Schule
 - Abschluss 2000: „allgemeine (volle) Mittelschulbildung“
 - entspricht mittlerem Bildungsabschluss in BW
- Studium: (in Russland)
 - 5 Jahre an „Staatlicher Lehranstalt für Hochschulausbildung“ in Krupskaja (Republik Mari El, Russische Föderation)



Beispiel: Frau B. aus Russland (*Fortsetzung*)

- Studium...:
 - Fächer- und Notenübersicht:
 - klassisches Lehramtsstudium
 - keine ausgeprägten Schwerpunkte in Pädagogik / Psychologie
Entwicklung von Kindern und Jugendlichen
 - keine inhaltlichen Überschneidungen zur Erzieherausbildung
 - Abschluss: Lehrerin der deutschen und englischen Sprachen in der
Spezialisierung „Fremdsprache“, 2005

- Berufstätigkeit:
 - 1 Jahr Au pair in D
 - 1 Jahr: Flughafen in Moskau als „Check-in-Agent“

- **Bescheid: Ablehnung**
- ⇒ **Hinweis u.a. auf PIA-Ausbildung und Schulfremdenprüfung**



Beispiel: Frau C. aus der Schweiz, Kindergärtnerin, Antrag Febr. 2013

- geb. 1967 in Schweiz, lebt derzeit in der Schweiz, will in BW arbeiten

- Allgemeinbildender Abschluss: (in der Schweiz)
 - 9 Jahre Primar-/Bezirksschule; 2 Jahre Diplommittelschule
 - entspricht mittlerem Bildungsabschluss in BW

- Berufsausbildung: (in der Schweiz)
 - 3 Jahre Kindergartenseminar
 - Fächer- und Notenübersicht: inhaltliche Überschneidungen mit Erzieherausbildung in BW / D, jedoch keine „Breitbandausbildung“
 - Abschluss 1989: Kindergärtnerin



Beispiel: Frau C. aus der Schweiz, Kindergärtnerin (*Fortsetzung*)

- Berufstätigkeit: (in Schweiz und D)
 - insgesamt 6 Jahre, davon auch Teilzeit/Aushilftätigkeiten
 - Kindergarten, Waldkindergarten, Inklusionshilfe
 - (mehr als 3 Mon. :) Wohnheim für Jugendliche und Erwachsene mit geistiger Behinderung, Abenteuerspielplatz

- **März 2013: direkte Anerkennung**
- **=> Bescheinigung über „Gleichwertigkeit der Bildungsnachweise mit der Qualifikation einer Staatlich anerkannten Erzieherin in BW“**



Aus unserer Statistik

2012:

- 79 Gleichwertigkeitsbescheide (direkt oder nach Nachqualifizierung)
- 183 Teilanerkennungen => Nachqualifizierung notwendig
- 98 Ablehnungen

2013: Januar bis 30. September

- 105 Gleichwertigkeitsbescheide
 - 42 direkt (ehemalige DDR: 25; andere Bundesländer: 13; andere Länder: 10)
 - 63 nach einer Nachqualifizierung, i.d.R. durch „Anpassungslehrgang“
- **261 Teilanerkennungen => Nachqualifizierungen notwendig**
- 132 Ablehnungen



Qualifizierungsbedarf aus unserer Sicht

- begleitend zum „Anpassungslehrgang“
- als Vorbereitung auf die „Eignungsprüfung“
- nicht als verpflichtender Bestandteil des Verfahrens
- fachbezogene Deutschkurse
- fachliche Fortbildungskurse, z.B.
 - rechtliche Grundlagen in Arbeitsfeldern des SGB VIII, z.B. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
 - Pädagogische Arbeit nach dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten
 - aktuelles Fachwissen Entwicklungspsychologie und Pädagogik



- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
- Haben Sie Fragen?
- Austausch / Diskussion